DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 01/2023
11. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bauantrag Veranstaltungssaal, Deutscher Ring 40 2
- Bebauungsplan 1268 - Karlstraße 4
- Redaktioneller Hinweis zur Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplan 1251 – Stadtbote Nr. 38/2022 8
- Gemarkung Cronenberg Flur 10 Flurstück 1792, CR-10433-1 9
- Gemarkung Cronenberg Flur 77 Flurstück 185, CR-10430-1 10
- Termine Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen 11
- Gebäudemanagement Stadt Wuppertal Jahresabschluss 2017 15
- Gebäudemanagement Stadt Wuppertal Jahresabschluss 2018 18
- Gebäudemanagement Stadt Wuppertal Jahresabschluss 2019 25
- Jägerprüfung 2023 32
- Öffentliche Zustellungen 34

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 105.2
Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018)

Hier: **Bauantrag für einen Veranstaltungssaal, Deutscher Ring 40**

Mit Datum vom 14.08.2019 ist die Nutzungsänderung und der Umbau einer Tennishalle in einen Veranstaltungssaal bei der Unteren Bauaufsicht der Stadt Wuppertal beantragt worden. Das Vorhaben befindet sich in:
Wuppertal, Deutscher Ring 40
Gemarkung Elberfeld, Flur 436, Flurstücke 516, 518

Der Bauantrag liegt gem. § 72 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) aufgrund der Lage des Objektes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a und 5c Bundesimmissionsschutzgesetz (sog. Störfallbetrieb) in der Zeit

vom 11.01.23 bis einschließlich 08.02.2023

im Rathaus der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz, 42275 Wuppertal im Zimmer C148 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 (Feiertage ausgenommen) aus.

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 3 BauO NRW 2018 alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren. Über die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß

eingegangen Einwendungen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Wuppertal, den 22.12.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

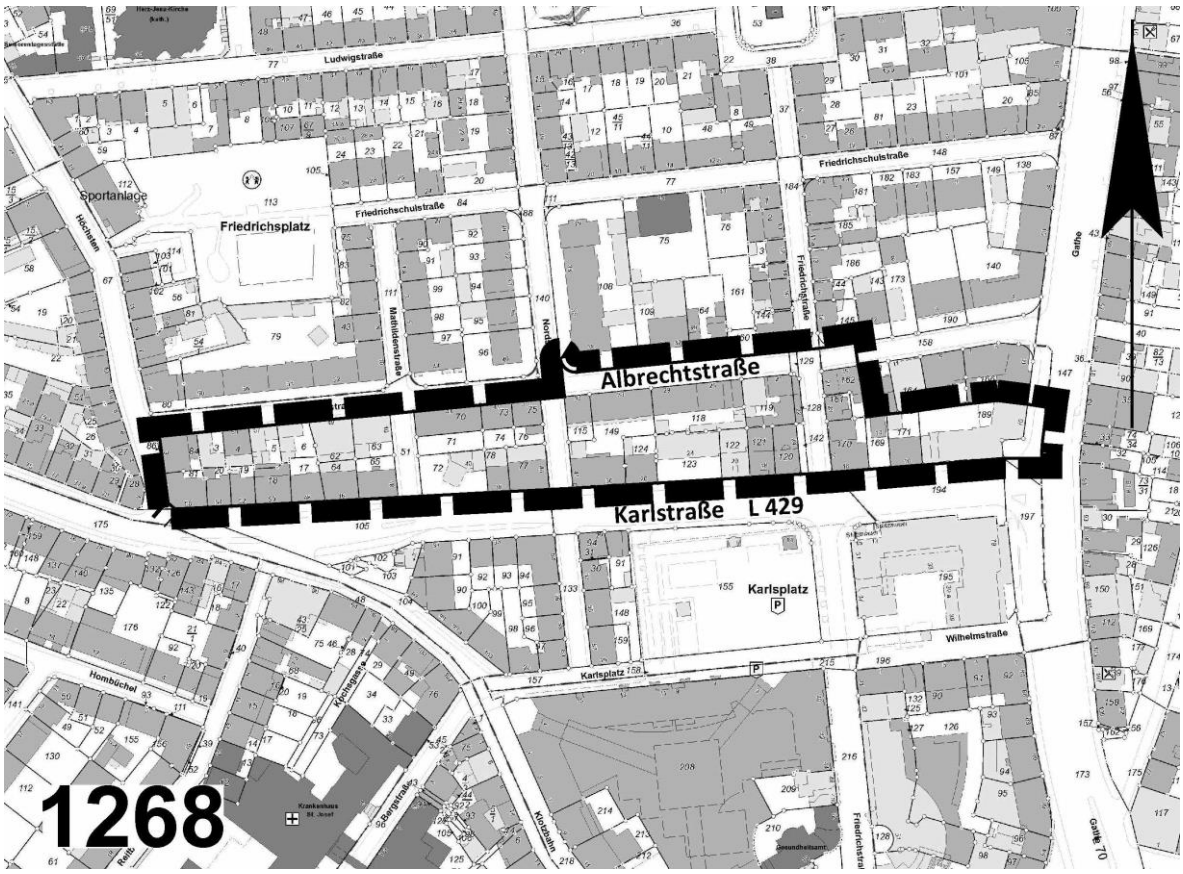
Bebauungsplan 1268 – Karlstraße
(mit Aufhebung des Bebauungsplans 90 – Friedrichschulstraße/Nordstraße/ Albrechtstraße/Höchsten/Karlstraße und Gathe)

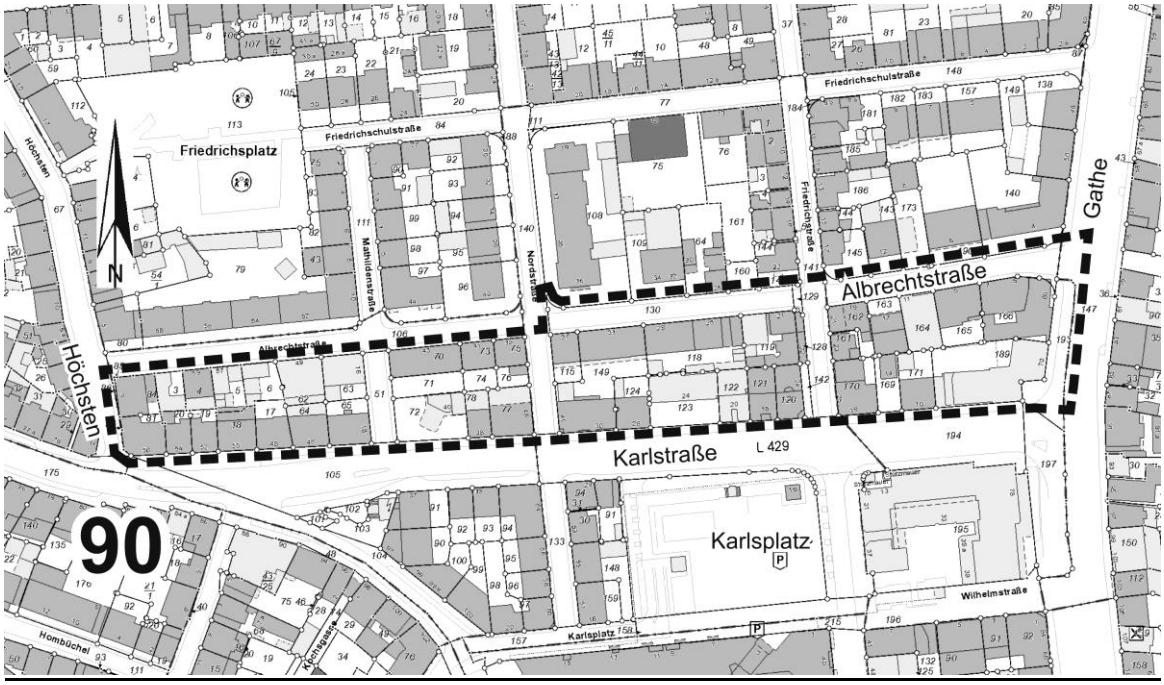
Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zum Bebauungsplanes 1268 – Karlsstraße – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1268 – Karlsstraße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die Aufhebung des Bebauungsplanes 90 - Friedrichschulstraße / Nordstraße / Albrechtstraße / Höchsten / Karlstraße und Gathe - wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.





Planungsziel:
Verbindliche Steuerung der im Plangebiet zulässigen Vergnügungsstätten

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 19.12.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 20.12.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Redaktioneller Hinweis zur Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplans 1251 – Karl-Bamler-Straße/Clausewitzstraße

In der Ausgabe Nr. 38/2022 vom 21.12.2022 ist ein redaktioneller Fehler in der Überschrift aufgetreten. Dort wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans 772/2 – Clausewitzstraße/In der Fleute auf Seite 1 und Seite 19 genannt.
Stattdessen lautet richtigerweise die Bezeichnung des Bebauungsplans 776/2 - wie in der Bekanntmachung dargestellt. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Geschäfts-Nr.:
CR-10433-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal
-Katasteramt- aus Wuppertal hat am 30.06.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 10 Flurstück 1792

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 16.12.2022
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10430-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal
-Katasteramt- aus Wuppertal hat am 30.06.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 77 Flurstück 185

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 21.12.2022
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

Städt. Gesamtschulen

21.01.2023	**von 09.00 - 13.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 17.00 Uhr**
23.01.2023	**von 08.00 - 12.00 Uhr**	**und**	**von 16.00 - 19.00 Uhr**
24.01.2023	**von 08.00 - 12.00 Uhr**		

Städt. Hauptschulen

21.02. - 24.02.2023	**von 09.00 - 12.00 Uhr**
23.02.2023	**von 15.00 - 17.00 Uhr**

Städt. Realschulen

21.02. - 24.02.2023	**von 09.00 - 12.00 Uhr**
22.02.2023	**von 15.00 - 17.00 Uhr**

Städt. Gymnasien

21.02. - 24.02.2023	**von 09.00 - 12.00 Uhr**
21.02.2023	**von 15.00 - 17.00 Uhr**

Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg (Haupt- und Realschule)

23.01. - 25.01.2023	**Bitte vorher Termin vereinbaren!**

Private St.-Anna-Schule, Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

20.01.2023	**von 15.00 - 18.00 Uhr**		
21.01.2023	**von 08.00 - 12.00 Uhr**		
23.01.2023	**von 08.00 - 13.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 18.00 Uhr**
24.01. und 25.01.2023	**von 08.00 - 13.00 Uhr**		

Eugen-Langen-Gesamtschule

20.01.2023	**von 08.30 - 15.30 Uhr**
23.01.2023	**von 08.30 - 15.30 Uhr**
24.01.2023	**von 08.30 - 15.30 Uhr**

Anmeldungen darüber hinaus auch ganzjährig möglich

Herder-Schule

Anmeldungen ganzjährig möglich nach telefonischer Absprache unter: 0202-313170

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.

Für die Anmeldung ist es erforderlich, dass die Eltern ihr Kind mitbringen. Außerdem müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- das letzte Halbjahreszeugnis,
- der von der Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis ausgeteilte und ausgefüllte Anmeldeschein,
- gültige Ausweispapiere oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig auf der Homepage der betreffenden Schule nach den Abläufen zu erkundigen.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Die Anmeldungen zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II erfolgen ausschließlich über das Portal „Schüler Online“. Sie finden wie folgt statt:

für die Gymnasien am **09.03. und 10.03.2023** von **09.00 - 12.00 Uhr** und zusätzlich am **09.03.2023 von 15.00 - 18.00 Uhr**,

für die Gesamtschulen am **09.03. und 10.03.2023** von **09.00 - 12.00 Uhr** und zusätzlich am **09.03.2023** von **15.00 - 18.00 Uhr**

Die Anmeldetermine der Berufskollegs entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen auf den Homepages der einzelnen Schulen.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nur nach telefonischer Vereinbarung am **09.03. und 10.03.2023.**

Außerdem sind an den o. g. Schulen Einzelberatungen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

3. Beratungstermine

Beratungsveranstaltungen zur Information über die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II in allen Gymnasien, Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium finden statt am:

23.02.2023, 18.00 Uhr

Bezüglich der Termine für die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs über die gymnasiale Oberstufe (Allgemeine Hochschulreife) und die Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife führen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf der jeweiligen Homepage der betreffenden Schulen.

4. Anmeldungen an den Berufskollegs

Die Anmeldungen zu den Bildungsgängen der Berufskollegs erfolgen ausschließlich über das Portal „Schüler Online“.

Für alle Bildungsgänge und Kl. 11, Sek. II (außer FOS13 und staatl. gepr. Betriebswirt*in):

01.02.- 28.02.2023

Die Anmeldezeiten finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Schule.

Verpflichtende Beratungen in der oben genannten Anmeldezeit an allen Berufskollegs für alle Bildungsgänge. Termine gibt die jeweilige Schule auf ihrer Webseite bekannt oder finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wuppertal unter

www.wuppertal.de/bildungswege

5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs können sich folgende Schüler/-innen anmelden:

- Hauptschüler/-innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/-innen der Abschlussklasse
- Schüler/-innen der Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II kommen zudem nur Schüler/-innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

6. Regelungen zum Anmeldeverfahren

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist für alle Schülerinnen und Schüler in Wuppertal das Verfahren "Schüler Online" eingeführt worden. Nach Abschluss der Klasse 10, 9 oder 8 erfolgen dadurch die Anmeldungen grundsätzlich zentral über das Internet.
Aus formalen Gründen sind für eine rechtsverbindliche Anmeldung jedoch nach wie vor schriftliche Unterlagen erforderlich. Die Online-Anmeldung ist daher als eine Art "Bewerbung" zu verstehen. Bei jedem Bildungsgang ist angegeben, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem unterschriebenen Ausdruck der "Schüler Online" Anmeldung bei der gewünschten Schule eingereicht werden, persönlich oder per Post. Erst mit dem vollständigen Eingang aller Unterlagen kommt eine verbindliche Anmeldung zustande.
Über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister
i. V.
gez.
Dr. Kühn

Wuppertal, im Dezember 2022

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2017 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 904.103.873,67 € festgestellt.

2. Der ausgewiesene Jahresgewinn 2017 beträgt 8.863.651,21 €. Aus dem Jahresgewinn wird eine Ausschüttung in Höhe von 3.700.000,00 € an den städtischen Haushalt vorgenommen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.163.651,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 20.05.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Christian Ueberholz, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.03.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW):

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,

vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Christian Ueberholz ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.09.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2018 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 1.022.274.218,25 € festgestellt.

2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2018 beträgt 129.480.124,04 €. Der Betrag von 119.202.596,32 € wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt. Die Einstellung in andere Gewinnrücklagen wurde im Jahresabschluss 2018 als teilweise Gewinnverwendung berücksichtigt. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 10.277.527,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 22.06.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) – eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) – eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Wuppertal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Wuppertal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 317 HGB und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder

unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 317 HGB und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 31.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2019 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 1.043.900.373,88 € festgestellt.

2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 53.984.647,84 € (2018: 51.875.451,92 €). Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2019 beträgt 5.809.195,92 €. Ein Betrag von 5.800.000,00 € wird in andere Gewinnrücklagen eingestellt. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 9.195,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 16.11.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2019 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) – eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) – eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Wuppertal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Wuppertal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 317 HGB und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder

unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 317 HGB und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.03.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2023

Die Stadt Wuppertal als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2023 – sofern es die aktuelle Corona-Lage zulässt - wie folgt durch:

Schriftliche Prüfung
am Montag, dem 24.04.2023, Beginn 15.00 Uhr, im Ratssaal, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Jagdliche Schießprüfung
am Mittwoch, dem 26.04.2023, ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Ennepe-Ruhr e.V. in 58339 Breckerfeld-Ehringhausen;

Mündlich-praktische Prüfung
am Freitag, dem 28.04.2023 ab 8.00 Uhr in den Räumen der Station Natur und Umwelt, Jägerhofstr. 224, 42349 Wuppertal

Nachprüfungstermin
für die jagdliche Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung ist am Freitag, dem 01.09.2023, ebenfalls auf dem o. a. Schießstand.
Sofern nur eine mündlich-praktische Nachprüfung erforderlich ist, findet diese im Raum A-350, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal statt.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Das Flintenschießen wird auf Kipphasen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens **23.02.2023** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (Bei Antragstellung über das Serviceportal muss die Gebühr direkt bezahlt werden, somit entfällt hier der Zahlungsnachweis).
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Behördenführungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Antragsformulare und Unterlagen können im Serviceportal ausgefüllt und eingereicht werden.
www.serviceportal.wuppertal.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Jägerprüfung zu den geplanten Prüfungsterminen von der dann bestehenden Corona-Situation abhängig ist. Eine ggfls. notwendige Verschiebung oder eine Absage wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wuppertal, den 22.12.2022

gez. Meyer
Beigeordneter

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO